

# Antrag für einen Zuschuss zur Kinderbetreuung in einer Tagespflege

## 1. Allgemeine Angaben

Kind: Name, Vorname (inkl. Anschrift, wenn abweichend vom Erziehungsberechtigten)		Geb.Datum:
Tagespflegeeinrichtung / Tagespflegeperson: Name, ggf. Vorname, Anschrift		
Ab wann (Datum, Monatsanfang):		Bis wann (voraussichtlich Monatsende):
Erziehungsberechtigte Personen (alle): Name, Vorname, Anschrift		Kontaktdaten (ggf. weitere) E-Mail: _____ Tel. (Festnetz, tagsüber): _____ Handy: _____
Besucht das Kind eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Kinderhort): <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		Ggf. nähere Angaben zu weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen:
Ort, Datum:		Unterschrift der Erziehungsberechtigten:
Freitext: _____ _____ _____		

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag werden für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies für die Bearbeitung der Antragstellung erforderlich ist oder hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Ausführliche Erklärungen befinden sich auf der Rückseite

Mit der geleisteten Unterschrift erkläre ich mich hiermit einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

## 2. Stellungnahme Tagespflegeeinrichtung

Betreuungsvertrag	von:	bis:
Buchungsrhythmus. <input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. <input type="checkbox"/> Sa. <input type="checkbox"/> So.		Freitext / Stellungnahme:
Von:	_____	
Bis:	_____	
Mtl. Beitrag (ohne Zuschuss):	Datum, Unterschrift Tagespflege:	

### 3. Stellungnahme Gemeinde Stephanskirchen

Zuschussvoraussetzung eingehalten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Zuschuss von:	Zuschuss bis:	In Höhe von: <input type="checkbox"/> mtl. <input type="checkbox"/> vtj. _____ €
Gewährung i.H.v.:			<input type="checkbox"/> jährl. <input type="checkbox"/> individuell _____
Freitext / Stellungnahme:			Unterschrift Gemeinde:

### 4. Stellungnahme Landratsamt Rosenheim

Bescheid: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Freitext / Stellungnahme:	Unterschrift Landratsamt:

## Zuschussvoraussetzungen

Auszug aus Beschlussvorspann Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2019:

Die Landesregierung hat durch entsprechende Abstimmung im Landtag beschlossen die Elternbeiträge für Betreuungskosten von Kindern im Kindergartenalter um 100,00 € zu entlasten. Die Förderung wird voraussichtlich über das Programm BayKiBiG abgerechnet. Eine Auszahlung der Förderung direkt an die Eltern erfolgt hierbei nicht. ....

.....Grundsätzlich leisten aber auch die Tagespflegepersonen ihren Beitrag zur Abdeckung des Betreuungsangebots in der Gemeinde Stephanskirchen. Auch von den „etablierten“ Einrichtungen wird das Angebot nicht als Konkurrenz gesehen sondern vielmehr als Ergänzung zu einem umfangreichen Angebot. Da tendenziell auch die Betreuung des Kindes durch eine Tagespflegeperson teurer ist, als ein vergleichbares Einrichtungsangebot, ist es auch aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßig den Eltern hier keinen Zuschuss zu gewähren.

Beschluss des Gemeinderats Stephanskirchen vom 28.05.2019:

Die Einführung eines Zuschusses in Höhe von 100,00€ an die Eltern von Kindern aus Stephanskirchen im Kindergartenalter (zwischen 3-6 Jahren), die ausschließlich durch eine Tagespflegeperson betreut werden, wird beschlossen. Der Zuschuss ist auf Antrag auszuzahlen.

Nachrichtliche Hinweise und Klarstellungen der Verwaltung und zum Vollzug:

Der Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Stephanskirchen dar und wird stets für ein Betreuungsjahr gewährt. Ein Widerruf der Zuschussleistungen durch die Gemeinde ist jederzeit möglich, insbesondere bei pflichtwidrigen oder förderschädlichen Angaben. Es wird ausschließlich der Beitrag von Kindern bezuschusst, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Stephanskirchen haben. Die Höhe des Zuschusses beträgt **mtl. höchstens 100,00€**. Weiterhin werden nur die **tatsächlichen Aufwendungen** für die Betreuungskosten der Tagespflegeeinrichtung übernommen, d.h. die Höhe des Zuschusses kann auch weniger als 100,00€ betragen.

Die Tagespflege erhält einen gesonderten Bescheid über die Bewilligung der laufenden Geldleistung. Es werden ausschließlich Kinder in Tagespflegeeinrichtungen nach BayKiBiG gefördert. Lt. Beschluss werden ausdrücklich Kinder im Kindergartenalter gefördert. Dass die Kinder hier 3-6 Jahre alt sind, stellt den Regelfall dar. Unter Umständen (bspw. bei Rückstellung des Kindes zur Einschulung) ist es aber auch möglich, dass ältere Kinder in einer Tagespflegeeinrichtung betreut werden. Die Beschlussituation ist hier sinngemäß auszulegen, sodass auch der Beitrag für Kinder mit 7 Jahren die ausschließlich in Kindertagespflegeeinrichtungen betreut werden, bezuschusst werden kann. Abzugrenzen sind hier schulpflichtige Kinder die zusätzlich in einer Tagespflegeeinrichtung betreut werden. Hier erfolgt keine Bezuschussung des Elternbeitrags.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt analog der Landesförderung rückwirkend ab 01.04.2019.

Änderungen in den persönlichen und förderrelevanten Angaben des Kindes sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. D.h. weder eine Bezuschussung im Rahmen der Landesförderung durch das BayKiBiG noch eine anderweitige Förderung, also pauschalierter Erlass bzw. Nichterhebung nach dem § 90 abs. 4 SGB VIII (Neufassung) oder (Teil-)Erlass nach Einkommensberechnung (insbesondere bei Personen mit niedrigerem Einkommen) erfolgt. Die Gemeinde Stephanskirchen ist berechtigt, in Einzelfällen zusätzliche Nachweise anzufordern und Informationen sind einzuhalten. Insofern werden Dritte für diesen Fall von Datenschutzbestimmungen und etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen entbunden.

Die Zuschussabwicklung erfolgt durch das Landratsamt Rosenheim. Auf Grundlage des Betreuungsvertrags wird unter Berücksichtigung der Buchungszeiten vom Landratsamt ein Beitragsbescheid sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegeeinrichtung erstellt und der Tagespflegeperson/-einrichtung eine entsprechende Vergütung gezahlt. Das Landratsamt stellt der Gemeinde Stephanskirchen die geleisteten Zuschüsse in Rechnung.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen, Telefon: 08031/7223-0, Fax: (08031) 7223-20, E-Mail: [Poststelle@stephanskirchen.de](mailto:Poststelle@stephanskirchen.de)

Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Stephanskirchen ist unter Telefon: 08031/7223-19 und per Email: [datenschutz@stephanskirchen.de](mailto:datenschutz@stephanskirchen.de) zu erreichen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage [www.stephanskirchen.de](http://www.stephanskirchen.de). Sofern Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen diese Informationen in für Sie geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.